



Generelle Voraussetzungen

Pädagogische Fachkräfte haben die in § 4 Oö. KBB-DG genannten fachlichen Anstellungserfordernisse für die jeweilige Organisationsform zu erfüllen.

Wird im Einzelfall keine geeignete Person gefunden, die die fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt, können vorübergehend Personen mit anderer Ausbildung als pädagogische Fachkraft verwendet werden.

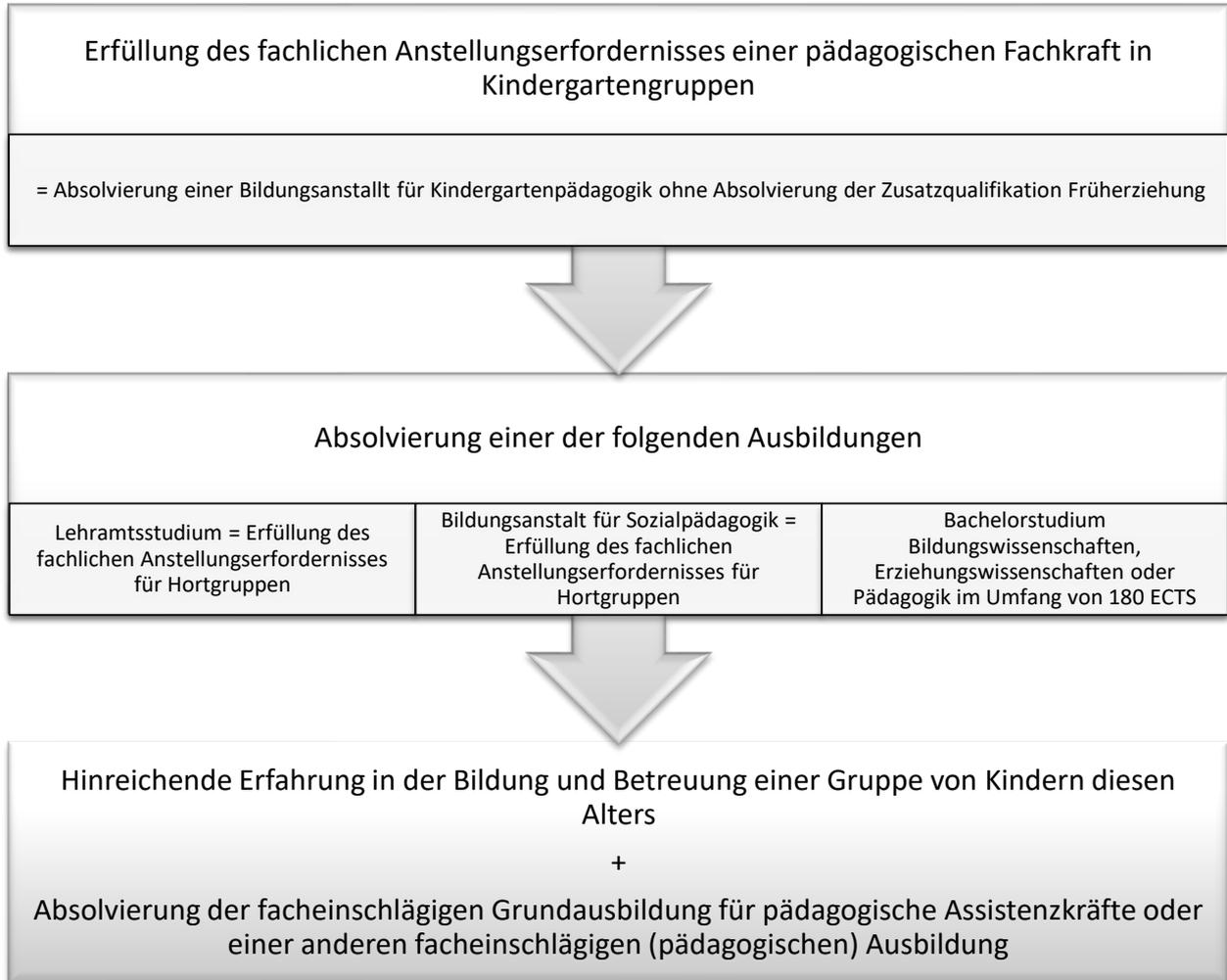
Eine solche Verwendung im Rahmen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis ist nur zulässig, wenn und solange niemand geeignetes gefunden wird, der die fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt. Im Regelfall sind daher jährliche Neuausschreibungen der betreffenden Stelle erforderlich.

Die Bildungsdirektion kann im Rahmen ihrer aufsichtsbehördlichen Befugnisse die Verwendung von Personen als pädagogische Fachkraft überprüfen. Dem Rechtsträger obliegt die Nachweispflicht, dass aktuell keine geeignete Person gefunden wurde, die die fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt.

Im Sinne eines Bekenntnisses zur bestausgebildetsten Person ist ab September 2023 eine kaskadenartige Abstufung von Ausbildungen vorgesehen. Personalmitglieder müssen neben der Ausbildung auch persönlich geeignet sein. Dass im Einzelfall ein Bewerber bzw. eine Bewerberin trotz höherwertiger Ausbildung persönlich nicht geeignet war, und daher andere Bewerber vorzuziehen waren, muss durch den Rechtsträger begründet und nachgewiesen werden.

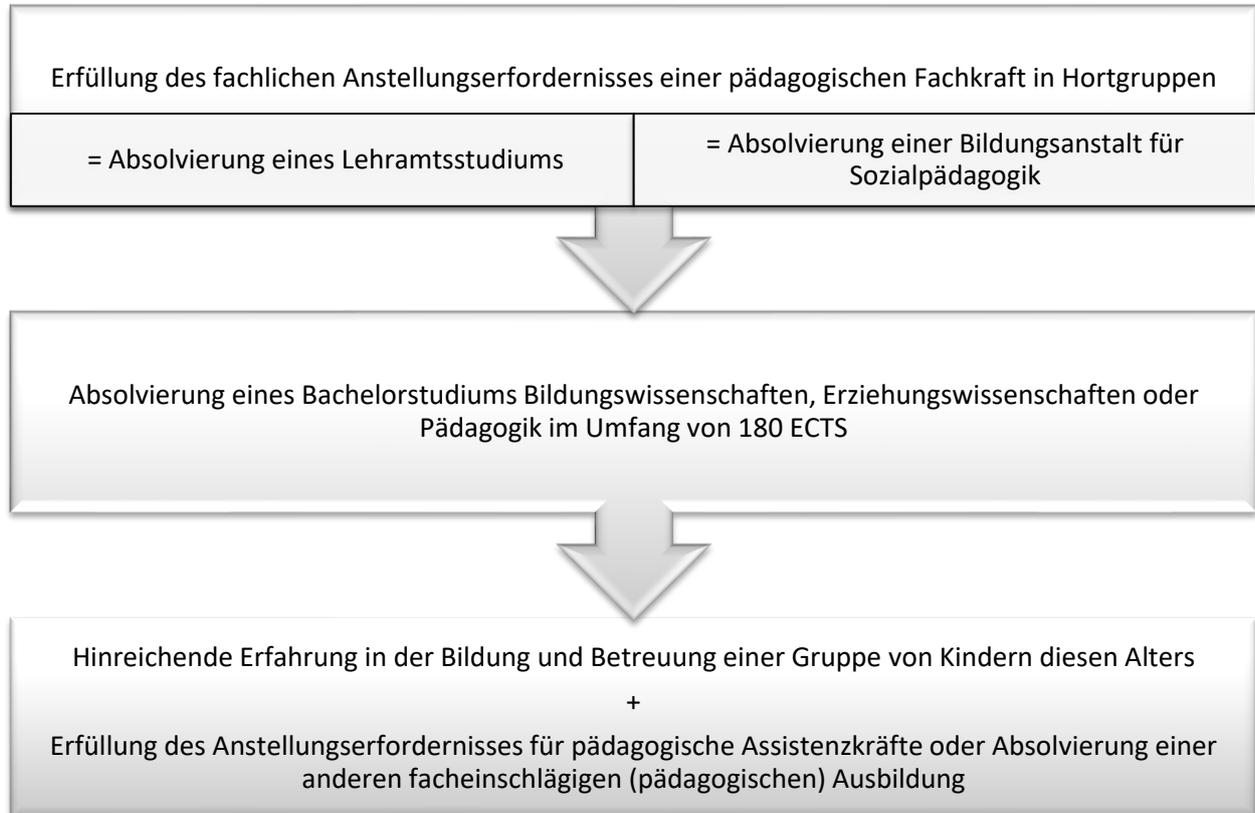


Verwendung als pädagogische Fachkraft in Krabbelstübengruppen





Verwendung als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen





Verwendung als pädagogische Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen

Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses einer pädagogischen Fachkraft in Kindergartengruppen

= Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ohne die notwendige Zusatzausbildung in Inklusiver Elementarpädagogik ("Soki-Ausbildung")



Verwendung als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen

Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses einer pädagogischen Fachkraft in Kindergartengruppen

= Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ohne Zusatzausbildung Hortpädagogik



Absolvierung eines Bachelorstudiums Bildungswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Pädagogik im Umfang von 180 ECTS



Hinreichende Erfahrung in der Bildung und Betreuung einer Gruppe von Kindern diesen Alters

+

Erfüllung des Anstellungserfordernisses für pädagogische Assistenzkräfte oder Absolvierung einer anderen facheinschlägigen (pädagogischen) Ausbildung



Absolvierung einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule



Verwendung als pädagogische Fachkraft in heilpädagogischen Hortgruppen

